

Betriebssatzung für das Eurogress Aachen in der Fassung vom 28.09.2022

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel 16 des NKF-Gesetzes NRW datiert vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S.15/SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 22.3.2021 (GV. NRW. S. 348), hat der Rat der Stadt Aachen am 28.09.2022 folgende Betriebssatzung für Eurogress Aachen beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen

Der Betrieb wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "EUROGRESS AACHEN" nach den Vorschriften der GO NRW, der EigVO NRW, der §§ 51 ff. Abgabenordnung sowie den Bestimmungen in dieser Satzung geführt.

§ 2

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in Bezug auf Funktionsträger*innen – so weit zur Bezeichnung geschlechtsneutrale Formulierungen zur Verfügung stehen – in geschlechtsneutraler Form geführt.

§ 3

Aufgabe und Gegenstand des Betriebes

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Bereitstellung von Räumen sowie technischen Hilfsmitteln und Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Konzerten, Ausstellungen und sonstigen gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Der Eigenbetrieb ist für den Betrieb und die Unterhaltung der gem. § 17 Abs. 2 dieser Satzung zugehörigen Einrichtungen zuständig.

(3) Der Betrieb kann selbst Eigenveranstaltungen und Beteiligungsveranstaltungen durchführen.

(4) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch Beschluss des Rates übertragen werden.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Stammkapital

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

(2) Das Stammkapital beträgt 25.564,59 EUR.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung im Sinne des § 2 EigVO NRW besteht aus einer Betriebsleitung für den Bereich „Business & Innovationen“ mit Schwerpunkt Veranstaltungsbetrieb und Marketing und einer Betriebsleitung für den Bereich „Admi-

nistration“ mit Schwerpunkt Finanzen, Verwaltung und Personal. Zusätzlich können ständige Stellvertretungen bestellt werden, die im Vertretungsfall die Rechte und Pflichten der vertretenen Betriebsleitung wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Betriebsleitung durch den Rat der Stadt.

(2) Die Rechte und Pflichten der Betriebsleitung sowie die Geschäftsverteilung und die Vertretungsregelung innerhalb der Betriebsleitung ergeben sich abschließend aus Gesetz, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Aachen sowie dieser Satzung und der Dienstanweisung, die der*die Oberbürgermeister*in mit Zustimmung des Betriebsausschusses erlässt.

(3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung gemeinschaftlich, selbständig und eigenverantwortlich geleitet. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(4) Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung sind dem*der Oberbürgermeister*in und dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Sofern bei diesen Meinungsverschiedenheiten Zuständigkeiten des Betriebsausschusses gemäß § 8 dieser Satzung berührt sind, entscheidet der Betriebsausschuss abschließend. Sind dagegen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin gemäß § 11 dieser Satzung betroffen, entscheidet der*die Oberbürgermeister*in abschließend.

(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen.

(6) Der*Die Oberbürgermeister*in kann im Einzelfall oder durch Dienstanweisung weitergehende Regelungen für die Teilnahme der Betriebsleitung an Sitzungen des Rates und anderer Ausschüsse treffen.

(7) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, für eine Weisung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Verantwortung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, hat sie sich unverzüglich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem*der Oberbürgermeister*in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(8) Der Eigenbetrieb Eurogress Aachen bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Aachen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Aachen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 6 Vertretung des Betriebes nach außen

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, wird die Stadt durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich und in den anderen Angelegenheiten durch den*die Oberbürgermeister*in oder die Vertretung nach Maßgabe des § 64 GO NRW vertreten.

(2) Im Rahmen der Vertretungsbefugnis ist die Betriebsleitung berechtigt, Mitarbeitende des Betriebes für bestimmte Geschäfte unter Beachtung näherer Bestimmungen der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin mit der Vertretung zu beauftragen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Betrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie bedürfen der Unter-

zeichnung durch den*die Oberbürgermeister*in oder der allgemeinen Vertretung und durch ein Mitglied der Betriebsleitung. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten sind von dem*der Oberbürgermeister*in oder der Vertretung zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW). Der*Die Oberbürgermeister*in überträgt diese Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung auf die Betriebsleitung.

(2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Für den Betrieb Eurogress bildet der Rat auf der Grundlage der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen einen besonderen Betriebsausschuss Eurogress. Der Rat beschließt, dass der Betriebsausschuss aus 8 Mitgliedern besteht, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NRW) gewählt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Vertretung zu bestellen. Die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Rat erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und so weit nicht der Rat oder der*die Oberbürgermeister*in zuständig sind, insbesondere über:

- a) Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit des EUROGRESS AACHEN,
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung und zu Mehrausgaben im Vermögensplan gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung,
- c) Dringlichkeitsentscheidungen sowie die Genehmigungen von Entscheidungen in Fällen äußerster Dringlichkeit nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.

(3) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans und erhält die Vierteljahresübersichten.

(4) In der Zuständigkeit des Betriebsausschusses liegt weiterhin die Empfehlung für die Beschlussfassung des Rates über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensübersicht, Stellenübersicht). Er entscheidet über die Grundsätze der Preisgestaltung.

(5) Der Betriebsausschuss ist von der Betriebsleitung über alle betrieblichen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere über:

- a) die geplanten Veranstaltungen,
- b) alle Entscheidungen der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers gemäß § 13 dieser Satzung.

Die in § 16 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Unterrichtsrechte bleiben unberührt.

(6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Aachen zu entscheiden sind.

(7) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses bleibt unberührt.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

(1) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Dringlichkeitsentscheidungen nach Satz 1 und 2 sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(2) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet im Falle einer äußersten Dringlichkeit der*die Oberbürgermeister*in mit dem*der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung entscheidet der*die allgemeine Vertreter*in mit dem*der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eurogress Aachen, die ihm durch die GO NRW, EigVo NRW, Hauptsatzung der Stadt Aachen und Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen vorbehalten sind.

§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin

(1) Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Er*Sie regelt in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung, inwieweit er*sie die ihm*ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in hat die Tätigkeit der Betriebsleitung mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen des Eigenbetriebs und anderer Bereiche der Stadtverwaltung zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann er*sie Weisungen erteilen und von der Betriebsleitung Auskunft verlangen.

Die für die Zusammenarbeit zwischen dem Eigenbetrieb und dem*der Oberbürgermeister*in, dem Stadtkämmerer bzw. der Stadtkämmerin und der übrigen Verwaltung erforderlichen Regelungen sind in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festgelegt.

(3) Der*Die Oberbürgermeister*in ist außerdem zuständig für die Einbringung der Vorlagen in den Betriebsausschuss sowie in den Rat.

§ 12 Stellung des*der Beigeordneten

(1) Die Interessen des Eigenbetriebs werden innerhalb der Stadtverwaltung von dem*der Beigeordneten des zuständigen Dezernates wahrgenommen. Er*Sie vertritt den*die Oberbürgermeister*in in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem*der Oberbürgermeister*in bzw. der ständigen Vertretung vorbehalten sind.

(2) Die Betriebsleitung hat den*die zuständige*n Beigeordnete*n über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm*ihr auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Der*Die zuständige Beigeordnete ist Vorgesetzte*r der Betriebsleitung im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dienstordnung

der Stadtverwaltung Aachen, beschränkt auf Weisungen zur Erhaltung der Einheitlichkeit von Verwaltungsführung des Betriebes und der allgemeinen Verwaltung.

§ 13

Unterrichtung der*des Beigeordneten für Finanzen

(1) Die Betriebsleitung hat der*dem Beigeordneten für Finanzen den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der fünfjährigen Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vor der Beschlussfassung des Betriebsausschusses zuzuleiten.

(2) Die Betriebsleitung stellt der*dem Beigeordneten für Finanzen die Vierteljahresübersicht, Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung.

(3) Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der*dem Beigeordneten für Finanzen darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Aachen fest gesetzten Zuschusses erfordern, ist, insbesondere im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, die Genehmigung der*des Beigeordneten für Finanzen einzuholen. Kann die Genehmigung von dort nicht erteilt werden, sind die unterschiedlichen Auffassungen der*des Beigeordneten für Finanzen und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vorzulegen. Eine abschließende Entscheidung obliegt dem Rat.

§ 14

Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens erfolgt gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 lit. d) der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen.

(2) Die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 15

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung und Kündigung von Betriebsleiter*innen sowie stellvertretenden Betriebsleiter*innen erfolgt durch Beschluss des Rates.

(2) Für Kündigungen aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB und entsprechenden tariflichen Vorschriften ist der*die Oberbürgermeister*in zuständig.

(3) Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten entscheidet der*die Oberbürgermeister*in, soweit die Zuständigkeit nicht durch diese Satzung oder die Hauptsatzung einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist.

(4) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten wird der Betriebsleitung übertragen. Gemäß Hauptsatzung der Stadt Aachen gelten die Regelungen der EigVO NRW sowie die gesamtstädtischen Dienstvereinbarungen.

§ 16 Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Nach Beratung durch den Betriebsausschuss ist er dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Bei der Aufstellung sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen und mit der*dem Beigeordneten für Finanzen abzustimmen.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben mit einem Planansatz von über 100.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn um mehr als 10 % vom Planansatz abgewichen wird.

Mehraufwendungen für Einzelvorhaben mit einem Planansatz von bis höchstens 100.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn um mehr als 10.000,00 EUR vom Planansatz abgewichen wird. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin.

Für Ausgaben, für die im Vermögensplan kein Ansatz existiert, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Es handelt sich auch dann um eine zusätzliche Beschaffung, wenn eine vorgesehene Beschaffung im Vermögenshaushalt entfällt.

Sämtliche in der Satzung genannten Beträge sind Nettobeträge.

(3) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den*die Oberbürgermeister*in und den*die zuständige*n Beigeordnete*n unverzüglich zu unterrichten. Ein solcher Minderertrag liegt dann vor, wenn die Summe der Erträge um mehr als 10 % vom Planansatz abweicht und er nicht durch einen entsprechenden Minderaufwand erfolgsneutral kompensiert wird.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie 10 % der Gesamtaufwendungen überschreiten und sie nicht durch Mehrerträge kompensiert werden können oder sie nicht unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der*die Oberbürgermeister*in, der*die zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die Änderung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 2 EigVO NRW:

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen bzw. Investitionen in Höhe von 100.000,00 EUR vorgesehen werden sollen oder
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

(5) Entsprechend den Vorschriften des § 18 EigVO NRW ist vom Betrieb ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

§ 17

Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt, Rechnungswesen, Jahresabschluss und betriebliche Einrichtungen

(1) Der Betrieb führt das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Die vorhandenen Sachanlagen sind in einem Anlagennachweis festzuhalten, welcher fortlaufend zu ergänzen ist.

(2) Dem Betrieb ist durch die Stadt das Gebäude von EUROGRESS AACHEN, der Bendplatz Aachen und das Neue Kurhaus Aachen zur Verfügung gestellt worden.

Bei Bedarf, aus besonderem Anlass oder auch auf Dauer können dem Betrieb weitere Einrichtungen zur alleinigen Nutzung oder zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Inanspruchnahme von oder Abstimmung mit anderen städtischen Dienststellen regelt der*die Oberbürgermeister*in durch Dienstanweisung (s. § 11 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung).

(4) Die Bewirtschaftung der Geldmittel regelt der*die Oberbürgermeister*in durch besondere Verfügung.

(5) Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, ist einschließlich des Lageberichtes bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der §§ 21 -26 EigVO NRW aufzustellen und nach Prüfung dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

(6) Das Jahresergebnis ist über das Eigenkapital - Rücklagekapital zu verrechnen. Führt die Verrechnung des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses zu einer Kapitalmehrung, soll diese dem Betrieb belassen werden.

(7) Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfungspflicht. Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine*n Wirtschaftsprüfer*in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Der Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss zuzuleiten.

(8) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wird öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten.

§ 18

Übergangsregelungen und Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung in der Fassung vom 28.09.2022 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Betriebssatzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der*die Oberbürgermeister*in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 28.09.2022 für das Eurogress Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 28.09.2022 beschlossen.

Aachen, den 28.09.2022

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Betriebssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 28.09.2022


Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Vorstehende Betriebssatzung für das Eurogress Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der*die Oberbürgermeister*in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 28.09.2022


Die Oberbürgermeisterin

(Sibylle Keupen)